

Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim

vom 04. Juni 2019

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 04. Juni 2019.

1. Änderung vom 26. Mai 2021

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2021 vom 28. Mai 2021, S. 19 ff)

2. Änderung vom 16. März 2022

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 03/2022 vom 17. März 2022, S. 34 f)

3. Änderung vom 18. Dezember 2023

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2023 vom 20. Dezember 2023, S. 65 ff)

4. Änderung vom 16. Juli 2024

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2024 vom 25. Juli 2024, S. 131 f)

5. Änderung vom 04. Juli 2025

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 06/2025 vom 18. Juli 2025, S. 23 ff.)

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
1. Abschnitt: Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich; Graduierung	4
§ 2 Studienzweck	4
2. Abschnitt: Studium der Bachelorstudiengänge	5
§ 3 Studiumumfang und -struktur	5
§ 4 Studienaufbau; Lehrsprache und Sprachkenntnisse	6
§ 5 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit	7
§ 6 Orientierungsphase (OP)	7

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.)
Kultur und Wirtschaft: Romanistik: Italienisch der Universität Mannheim (ab HWS 2019-2025)
Nichtamtliche Lesefassung**

§ 7 Wahl und Wechsel des Sachfachs	8
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen.....	9
1. <i>Abschnitt: Prüfungsausschuss für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim</i>	9
§ 8 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit	9
§ 9 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses	10
§ 10 Prüfer; Beisitzer	11
§ 11 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	11
2. <i>Abschnitt: Studienbüro</i>	12
§ 12 Zuständigkeit des Studienbüros	12
III. Prüfungsverfahren.....	13
1. <i>Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen)</i>	13
§ 13 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen; Prüfungssprache	13
§ 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine	14
§ 15 Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen	18
§ 16 Mündliche Leistungen - Prüfungsgespräche	19
§ 17 Schriftliche Leistungen	19
§ 18 Weitere Leistungen – Kombinationen verschiedener Leistungsarten	22
§ 18a Elektronische Leistungen	23
§ 18b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen	24
§ 19 Bachelorarbeit	25
§ 20 Mündliche Prüfung im Abschlussmodul	26
§ 21 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen); Prüfungs- und Modulnoten	28
§ 22 Wiederholung von Leistungen	29
§ 23 Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen 29	
§ 24 Verfahrensfehler	30
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten	31
2. <i>Abschnitt: Nachteilsausgleich</i>	31
§ 26 Verlängerung von Prüfungsfristen	31
§ 27 Nachteilsausgleich.....	32
§ 28 Rücktritt und Säumnis	32
3. <i>Abschnitt: Abschluss des Bachelorstudiengangs Kultur und Wirtschaft</i>	33
§ 29 Bachelorprüfung.....	33
§ 30 Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote)	34
§ 31 Bachelorzeugnis; Diploma Supplement	34
§ 32 Urkunde.....	35
4. <i>Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung</i>	35
§ 33 Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten	35
§ 34 Ungültigkeit	36
IV. Schlussbestimmungen	37

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.)
Kultur und Wirtschaft: Romanistik: Italienisch der Universität Mannheim (ab HWS 2019-2025)
Nichtamtliche Lesefassung**

§ 35 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen	37
V. Anlage A: Kulturwissenschaftliches Kernfach.....	39
<i>G. Kulturwissenschaftliches Kernfach Romanistik: Italienisch</i>	<i>40</i>
VI. Anlage B: Ergänzungsbereich	46
<i>A. Interdisziplinäre Kulturwissenschaft</i>	<i>47</i>
<i>B. Wirtschaftswissenschaftliches Sachfach</i>	<i>49</i>
B.1. Sachfach Betriebswirtschaftslehre	49
B.2. Sachfach Volkswirtschaftslehre	53
<i>C. Praxismodul</i>	<i>57</i>
Abkürzungsverzeichnis	59

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich; Graduierung

- (1) Diese Prüfungsordnung enthält die studiengangsübergreifenden sowie -spezifischen Regelungen für die Studiengänge

Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik: Italienisch

der Universität Mannheim (Bachelorstudiengänge Kultur und Wirtschaft). Sie gilt auch für das Studium der fakultätsexternen Sachfächer Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, die integrierter Bestandteil der Bachelorstudiengänge Kultur und Wirtschaft sind.

- (2) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.). Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 2 Studienzweck

- (1) Das Bestehen der jeweiligen Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des dem Kernfach entsprechenden Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft. Mit der bestandenen Bachelorprüfung erwirbt der Studierende einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
- (2) Das besondere Profil der Bachelorstudiengänge Kultur und Wirtschaft zeichnet sich durch die Kombination einer Fachdisziplin eines kulturwissenschaftlichen Kernfachs mit der Fachwissenschaft Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre aus. Den Studierenden werden vielfältige Sichtweisen auf die Fachgebiete der gewählten Kultur- und Wirtschaftswissenschaft und auch eine gründliche Auseinandersetzung mit den teilweise sehr unterschiedlichen Denk- und Arbeitsweisen der Fächer eröffnet. Im jeweiligen kulturwissenschaftlichen Kernfach legen die Basismodule in ihrer jeweils kernfachspezifischen Ausprägung einen unabdingbaren Grundstein der fachwissenschaftlichen Ausbildung. Hier werden in diversen Einführungsveranstaltungen methodische und terminologische Grundlagen vermittelt, die im Anschluss in ersten wissenschaftlichen (Pro-)Seminaren vertieft und angewendet werden. In den Aufbaumodulen der Kernfächer sind die fachwissenschaftlichen und methodischen Grundlagen die Voraussetzung der vertieften Auseinandersetzung und Spezialisierung im jeweiligen Fachgebiet mit einhergehender Schärfung der personalen Kompetenz, zum Beispiel mit Blick auf die kommunikativen, argumentativen und sozialen Fähigkeiten der Studierenden oder ihrer kritischen Reflexionsfähigkeit. In den fremdsprachlichen Philologien liegt ein weiterer Schwerpunkt auch auf der Ausbildung der kommunikativen und interkulturellen Kompetenzen in der Fremdsprache. Verfeinert werden diese Kompetenzen durch das in allen Kernfächern verankerte Modul Wirtschaftskommunikation, dessen fachsprachlicher Fokus eine wesentliche Brücke zum Gegenstand des Sachfachs schlägt und dadurch auch einen wertvollen Beitrag zur interdisziplinären Kompetenzbildung leistet. Letztere wiederum wird im Bereich der Kulturwissenschaften handwerklich durch die Qualifikationsziele des Moduls Interdisziplinäre Kulturwissenschaft verfeinert. Ein elementares Qualifikationsziel

dieses Moduls ist es, Studierende zu befähigen, aus traditionellen Denkmustern ihrer Studienrichtung auszubrechen und über den fachspezifischen Horizont hinaus zu schauen. Die Module im wirtschaftswissenschaftlichen Sachfach garantieren in der Summe ein breites wirtschaftswissenschaftliches Fachwissen der Absolventen, das einen Zugang in entsprechende Masterstudiengänge und Berufszweige ermöglicht.

2. Abschnitt: Studium der Bachelorstudiengänge

§ 3 Studienumfang und -struktur

- (1) Für die Bachelorstudiengänge Kultur und Wirtschaft beträgt der jeweilige Studien- und Prüfungsumfang mindestens 180 ECTS-Punkte unter Beachtung der folgenden Zusammensetzung:
 1. Die Module des kulturwissenschaftlichen Kernfachs Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Geschichte, Medien- und Kommunikationswissenschaft, Philosophie, Romanistik: Französisch, Romanistik: Italienisch oder Romanistik: Spanisch inklusive des Abschlussmoduls (14 ECTS-Punkte) im Umfang von mindestens 109 ECTS-Punkten sowie
 2. der Ergänzungsbereich bestehend aus
 - a. dem Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft im Umfang von 10-11 ECTS-Punkten,
 - b. den Modulen des wirtschaftswissenschaftlichen Sachfachs (wahlweise Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre) im Umfang von 51 ECTS-Punkten und
 - c. dem Praxismodul, das das betriebliche Pflichtpraktikum enthält, im Umfang von 10 ECTS-Punkten.

Die weiteren Detailregelungen zu den in den jeweiligen Studiengängen zu erwerbenden ECTS-Punkten sind in den Anlagen A und B dieser Prüfungsordnung (Anlagen) festgelegt.
- (2) Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) erforderlichen Zeiten. Mit dem Bestehen einer Prüfung erwirbt der Studierende die in den Anlagen vorgesehenen ECTS-Punkte für diese Prüfung.
- (3) Bei Aufnahme des Studiums im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik ist ein Nachweis über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache vorzulegen. Dieser erfolgt entsprechend der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie und Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik. Sollte ein derartiger Nachweis nicht bis zur Anmeldung der ersten Prüfung, spätestens aber bis zum 15. Oktober des gleichen Jahres der Bewerbung vorliegen, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

§ 4 Studienaufbau; Lehrsprache und Sprachkenntnisse

- (1) Die Bachelorstudiengänge Kultur und Wirtschaft sind modular aufgebaut. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) zusammengefasst; davon abweichend umfassen die Abschluss- und Praxismodule keine Lehrveranstaltungen. Die Themenbereiche der einzelnen Module sowie ihre Zusammensetzungen ergeben sich aus den Anlagen. Die weiteren Inhalte sind mit Ausnahme für die Module der Sachfächer dem Modulkatalog des jeweiligen Bachelorstudiengangs Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulkataloge werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Einvernehmen mit der für den entsprechenden Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt. Die weiteren Inhalte der Module in den Sachfächern sind für das Sachfach Betriebswirtschaftslehre dem Modulkatalog Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik für Studierende anderer Fachrichtungen in der jeweils geltenden Fassung und für das Sachfach Volkswirtschaftslehre dem Modulkatalog für den Grundlagenbereich des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.
- (2) Lehrveranstaltungen können auch in einer anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden, falls dies in den Modulübersichten der Anlagen vorgesehen ist. Wird diese Möglichkeit in den Anlagen eröffnet, entscheidet der Prüfer über die Sprache der Lehrveranstaltung (Lehrsprache), es sei denn nach den Anlagen obliegt dem Studierenden ausnahmsweise die Wahl der Lehrsprache. Der Prüfer informiert über seine Entscheidung der Lehrsprache vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Obliegt dem Studierenden die Wahl der Lehrsprache, wählt er diese eigenverantwortlich bei der Lehrveranstaltungsanmeldung; ein Wechsel der gewählten Lehrsprache ist ausgeschlossen.
- (3) In den Bachelorstudiengängen Kultur und Wirtschaft mit den Kernfächern Romanistik: Französisch, Romanistik: Italienisch und Romanistik: Spanisch (romanistisches Kernfach) werden für das Bachelorstudium entsprechende Sprachkenntnisse auf Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorausgesetzt (erforderliche Sprachkenntnisse). Können diese von dem Studierenden nicht durch den obligatorischen Einstufungstest zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden, können die erforderlichen Sprachkenntnisse durch den Besuch von propädeutischen Intensiv-Sprachpraxiskursen des Romanischen Seminars an der Universität Mannheim (propädeutische Intensiv-Sprachpraxiskurse) während der ersten Fachsemester des Bachelorstudiums außercurricular nachgeholt werden. Die angebotenen propädeutischen Intensiv-Sprachpraxiskurse sind der Anlage A: Kulturwissenschaftliches Kernfach dieser Prüfungsordnung (Anlage A) des romanistischen Kernfachs zu entnehmen. Abhängig von dem Ergebnis des obligatorischen Einstufungstestes informiert die Fakultät den Studierenden darüber, welche propädeutischen Intensiv-Sprachpraxiskurse erfolgreich zu besuchen sind, um die erforderlichen Sprachkenntnisse erwerben zu können. Durch die jeweils erfolgreiche Teilnahme der in den propädeutischen Intensiv-Sprachpraxiskursen vorgesehenen Leistungsabfragen führt der Studierende den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse. Spätestens für die Zulassung zu der in der Anlage A des romanistischen Kernfachs als orientierungsphasenrelevant ausgewiesenen Prüfung des Basismoduls Sprachpraxis hat der Studierende den Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse vorzulegen. Bei erfolgreicher Teilnahme an den Leistungsabfragen der propä-

deutschen Intensiv-Sprachpraxiskurse werden diese auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ergänzend zu den curricularen Prüfungen ausgewiesen; für die Berechnung der Modul- und Gesamtnote sind diese nicht zu berücksichtigen.

§ 5 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit

- (1) Die Studienzeit im Bachelorstudiengang Kultur und Wirtschaft, in der die einzelnen Prüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich erbracht werden können, beträgt sechs Fachsemester (Regelstudienzeit).
- (2) Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist bestanden werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des neunten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung der maximalen Studienzeit nicht zu vertreten. Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Sätze 4 und 5 in Verbindung mit Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.

§ 6 Orientierungsphase (OP)

- (1) Die Orientierungsphase (OP) dient der Selbstkontrolle des Studierenden über seine Eignung und seinen Kenntnisstand in den wissenschaftlichen Grundlagen für den jeweiligen Bachelorstudiengang Kultur und Wirtschaft. Hierfür hat der Studierende nachzuweisen, dass er in begrenzter Zeit die inhaltlichen Grundlagen der studiengangsspezifischen und -übergreifenden Themengebiete, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die für das weitere erfolgreiche Bachelorstudium und dessen Abschluss erforderlich sind.
- (2) In der OP müssen die in der Anlage A als orientierungsphasenrelevant ausgewiesenen Prüfungen des kulturwissenschaftlichen Kernfachs sowie die in der Anlage B: Ergänzungsbereich dieser Prüfungsordnung (Anlage B) als orientierungsphasenrelevant ausgewiesenen Prüfungen im wirtschaftswissenschaftlichen Sachfach fristgerecht bestanden werden.
- (3) Die Prüfungen der OP sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden werden. Sie müssen bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden sein (OP-Frist), es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.
- (4) Hat der Studierende eines Bachelorstudiengangs Kultur und Wirtschaft mit einem romanistischen Kernfach Sprachkenntnisse als Ergebnis des Einstufungstests nachzuholen, bleibt auf schriftliche Erklärung des Studierenden ein Fachsemester bei der Berechnung der OP-Frist unberücksichtigt. Die Erklärung hat rechtzeitig, jedenfalls vor Ablauf der OP-Frist gegenüber dem Studienbüro zu erfolgen. Erfährt der Studierende durch die Bekanntgabe der Ergebnisse eines Zweittermins erst nach Ablauf der OP-Frist, dass er die Prüfungen der OP nicht fristgerecht bestanden hat, ist die Erklärung unverzüglich nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der orientierungsphasenrelevanten Prüfung vorzulegen. Geht die Erklärung nicht rechtzeitig ein, ist die Nachholung der Sprachkenntnisse für die Berechnung der OP-Frist unbeachtlich; eine Verlängerung der OP-Frist aufgrund der Nachholung der Sprachkenntnisse ist ausgeschlossen.

§ 7 Wahl und Wechsel des Sachfachs

- (1) Die Wahl des Sachfachs erfolgt im Bewerbungsverfahren um einen Studienplatz, spätestens jedoch verbindlich durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Studienbüro bis zum 30. September im Jahr der Einschreibung.
- (2) Ein Wechsel des gewählten Sachfachs in das alternative Sachfach ist während der gesamten Bachelorprüfung einmal möglich. Den Wunsch, das Sachfach wechseln zu wollen, hat der Studierende eigenverantwortlich durch ein entsprechendes Begehren gegenüber dem Prüfungsausschuss unwiderruflich schriftlich zu äußern. Ein Wechsel des Sachfachs ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nur zu dem Fachsemester möglich, in dem das Begehren spätestens bis zur vierten Vorlesungswoche eingereicht wird. Ist ein Begehren auf Wechsel des Sachfachs erfolgreich, umfasst es zugleich einen Antrag auf Anerkennung von sämtlichen zum Zeitpunkt des Wechsels bestandenen und nicht bestandenen Prüfungen sowie laufenden Prüfungsverhältnissen inklusive etwaiger Fehlversuche im bisherigen Sachfach und im bisherigen optionalen Zusatzmodul, falls dieses belegt wurde.
- (3) Das Begehren auf Wechsel des Sachfachs ist rechtzeitig einzureichen. Es ist frühestmöglich vor Beginn des Fachsemesters, zu dem der Wechsel begehrt wird, spätestens jedoch drei Wochen nach Vorlesungsbeginn dieses Fachsemesters einzureichen. Darüber hinaus haben Studierende, die einen Wechsel des Sachfachs aufgrund des endgültigen Nichtbestehens einer Pflichtprüfung oder sämtlicher zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfungen im gewählten Sachfach (ENB im Sachfach) anstreben und erst durch die Bekanntgabe des Nichtbestehens des letzten Wiederholungsversuches der Prüfung in einem Zweittermin erfahren, dass sie ENB im Sachfach sind, zu beachten, dass das Begehren zeitnah zur Kenntnis des ENB im Sachfach einzureichen ist. In diesem Fall gelten ergänzend folgende Ausschlussfristen für die Einreichung des Begehrens: Erfolgte das ENB im Sachfach durch eine Prüfung im Zweittermin des
 - a. Herbst-/Wintersemesters (HWS), ist das Begehren spätestens bis zum 01. Juni des anschließenden Frühjahrs-/Sommersemesters (FSS) einzureichen;
 - b. FSS, ist das Begehren spätestens jedoch bis zum 01. Dezember des darauffolgenden HWS einzureichen.Einem Begehren, welches nicht rechtzeitig eingereicht wurde, ist nicht zu entsprechen.
- (4) Einem Wechsel steht entgegen, falls der Studierende eine ausweislich der Anlage B auch für das alternative Sachfach erfolgreich zu erbringende Pflichtprüfung im bisherigen Sachfach bereits endgültig nicht bestanden hat. Ist dies nicht der Fall, ist dem Begehren zu entsprechen, falls die erforderlichen Prüfungen des alternativen Sachfachs bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden könnten; die voraussichtliche Entscheidung über den Anerkennungsantrag gemäß Absatz 2 Satz 4 ist dabei zu berücksichtigen.
- (5) War dem Begehren auf Wechsel des Sachfachs zu entsprechen,
 1. werden diejenigen Prüfungen und laufenden Prüfungsverhältnisse im neuen Sachfach anerkannt und übertragen, die ausweislich der Anlage B auch für dieses zu bestehen sind (Pflichtprüfungen) oder bestanden werden können (Wahlpflichtprüfungen). Die bereits bestandenen Prüfungen werden einschließlich ihrer Bewertung übertragen. Die laufenden Prüfungsverhältnisse werden einschließlich der bereits genutzten Prüfungsversuche übertragen und fortge-

führt. Die Prüfungsrechtsverhältnisse, die ausweislich der Anlage B nicht auch dem neuen Sachfach zugeordnet werden können, werden durch das Folgen des Begehrens beendet. Die im bisherigen Sachfach bereits bestandenen Prüfungen, die im neuen Sachfach nicht anerkannt wurden, können auf Wunsch des Studierenden als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen werden. Zusatzprüfungen sind für das Bestehen der Bachelorprüfung sowie für die Berechnung der Modul- und der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen.

2. gilt für den Studierenden ausschließlich für das Bestehen der orientierungsphasenrelevanten Prüfungen des neuen Sachfachs eine abweichende OP-Frist, falls er zum Zeitpunkt des Sachfachwechsels die orientierungsphasenrelevanten Prüfungen des bisherigen Sachfachs bereits fristgerecht bestanden hatte. Ist dies der Fall, soll der Studierende die orientierungsphasenrelevanten Prüfungen des neuen Sachfachs umgehend, spätestens hat er diese jedoch drei Fachsemester nach dem Wechsel zu bestehen. Hatte der Studierende hingegen zum Zeitpunkt des Sachfachwechsels die orientierungsphasenrelevanten Prüfungen des bisherigen Sachfachs noch nicht bestanden, verbleibt es für den Studierenden bei der bisherigen OP-Frist auch hinsichtlich der orientierungsphasenrelevanten Prüfungen des neuen Sachfachs.
- (6) War dem Begehren auf Wechsel des Sachfachs nicht zu entsprechen und wurde dieser
 1. aufgrund des ENB im Sachfach angestrebt, stellt der Prüfungsausschuss das endgültige Nichtbestehen der Pflicht- oder der Wahlpflichtprüfung des bisherigen Sachfachs gemäß § 23 fest.
 2. aus anderen Gründen gewünscht, verbleibt der Studierende in seinem bisherigen Sachfach; es bleibt ihm unbenommen, in einem künftigen Fachsemester ein erneutes Begehren auf Wechsel des Sachfachs zu äußern.
- (7) Wurden sämtliche erforderlichen Prüfungen eines Sachfachs bestanden, ist es nicht möglich
 1. das Sachfach zu wechseln;
 2. ergänzend an Lehrveranstaltungen und Prüfungen des alternativen Sachfachs teilzunehmen.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

1. Abschnitt: Prüfungsausschuss für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim

§ 8 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss für die Bachelorstudiengänge Kultur und Wirtschaft (Prüfungsausschuss) gebildet. Ihm gehören ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter und zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein studentisches Mitglied in beratender Funktion an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.
- (2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.

- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
 1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
 2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist
 4. oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

§ 9 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen:
 1. Bestellung der Prüfer und Beisitzer,
 2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
 3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
 4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
 5. Entscheidungen über Verlängerungen von Prüfungsfristen,
 6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
 7. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
 8. Feststellung der Überschreitung einer Prüfungsfrist,
 9. Ergebnisse über Begehren auf Sachfachwechsel,
 10. Entscheidungen in schwerwiegenden Fällen von Täuschung und Ordnungsverstößen,
 11. Entscheidungen über die Ungültigkeit von Prüfungen,

12. Entscheidung über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform.

Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

- (2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag des Vorsitzenden oder Stellvertreters übernimmt.

§ 10 Prüfer; Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Vorleistungen und Prüfungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt (Prüfungsbefugte). Für die Prüfungen im Abschlussmodul des Kernfachs sind ergänzend die Vorgaben in der jeweiligen Regelung zu beachten.
- (2) Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, ist der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung der Prüfer. Bei Verhinderung des Prüfers, insbesondere einer Erkrankung des Prüfers oder dem Tod des Prüfers oder naher Angehöriger, prüft der Prüfungsausschuss das Vorliegen des Verhinderungsgrundes, dokumentiert diesen und nimmt anschließend die Bestellung eines Ersatzprüfers vor. Für die Prüfungen im Abschlussmodul des Kernfachs sind ergänzend die Vorgaben in der jeweiligen Regelung zu den beiden Prüfungen zu beachten. Für Prüfungen ohne zugehörige Lehrveranstaltung bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer. § 19 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten hinzuziehen; der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.
- (4) Sieht diese Prüfungsordnung für eine Prüfung einen Beisitzer vor, wird dieser vom Prüfer ernannt; Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil. Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich das Prüfungsgespräch bezieht, mindestens einen grundständigen Studiengang erfolgreich absolviert und die zugehörige Hochschul-, staatliche oder kirchliche Prüfung bestanden hat.
- (5) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 8 Absatz 5.

§ 11 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Leistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Leistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
- Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, in dessen Rahmen die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Leistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.
- (4) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen durch Beschluss festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.
- (6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkannter oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf die Anerkennung oder Anrechnung der bereits erbrachten Leistung.

2. Abschnitt: Studienbüro

§ 12 Zuständigkeit des Studienbüros

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
 1. die Festlegung und Information über die Anmeldefristen,
 2. die Festlegung und Information der Prüfungstermine und -orte für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren, elektronischen Aufsichtsarbeiten),

3. die Entgegennahme der Prüfungsanmeldungen der Studierenden zu den (Wiederholungs-) Prüfungen, es sei denn, in der Prüfungsordnung ist eine Prüfungsanmeldung beim Prüfer vorgesehen,
4. die Eintragung der Prüfungszulassungen und -ablehnungen im System,
5. die Vornahme der Pflichtanmeldungen,
6. die Führung der Prüfungsakten,
7. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
8. die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses,
9. die technische Abwicklung der Prüfungen,
10. Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren), elektronischen Aufsichtsarbeiten,
11. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen,
12. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Leistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

III. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen)

§ 13 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen; Prüfungssprache

- (1) Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Prüfungen in dem Abschluss- und in dem Praxismodul den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Leistung. Sieht ein Modul das Bestehen einer Wahlpflichtprüfung vor, wählt der Studierende eigenverantwortlich eine Prüfung für die Wahlpflichtprüfung aus dem sich aus den Modulübersichten in den Anlagen ergebenden Rahmen aus. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer in dem betroffenen Modul zur Verfügung stehenden Prüfung für die Wahlpflichtprüfung. Ein Wechsel der gewählten Prüfung vor dem endgültigen Nichtbestehen (vorzeitig) ist ausgeschlossen.
- (2) In den Modulkatalogen können weitere Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen vorgesehen werden, insbesondere vor der Prüfung zu bestehende Leistungen im Zusammenhang mit der zugehörigen Lehrveranstaltung (Vorleistungen). Stehen im Modulkatalog mehrere Vorleistungen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, welche Vorleistungen in dem jeweiligen Semester zu erbringen sind. In diesem Fall informiert der Prüfer über seine Entscheidung vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die bereits der Prüfungsordnung zu entnehmenden ergänzenden Zulassungsvoraussetzungen bleiben davon unberührt.
- (3) Die für die einzelnen Prüfungen zu erbringenden Leistungen sind den Anlagen zu entnehmen. Stehen in Anlage A für eine Prüfung des Kernfachs verschiedene Leistungen für eine Prüfung zur

Auswahl, ist die in dem jeweiligen Semester zu erbringende Leistung für diese Prüfung dem Modulkatalog zu entnehmen, es sei denn, dem Studierenden obliegt nach Anlage A die Wahl. Darf der Studierende nach der Anlage A die Leistung selbst auswählen, erfolgt dies eigenverantwortlich im Rahmen der verbindlichen Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch der betroffenen Prüfung. Diese Wahl gilt dann für sämtliche Prüfungsversuche dieser Prüfung; ein Wechsel der gewählten Leistung ist ausgeschlossen. Obliegt dem Studierenden nach Anlage A nicht die Wahl und stehen auch im Modulkatalog des Kernfachs noch mehrere Leistungen für eine Prüfung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, welche Leistung für diese Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. Im letztgenannten Fall informiert der Prüfer über seine Entscheidung vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal.

- (4) Durch die Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und informiert darüber in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus.
- (5) Die einer Lehrveranstaltung zugehörigen Vorleistungen und Prüfungen sind in derselben Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird (Prüfungssprache). Obliegt dem Studierenden nach den Anlagen die Wahl der Lehrsprache, ist die gewählte Lehrsprache auch die Prüfungssprache für sämtliche Prüfungsversuche der betroffenen Prüfung; ein Wechsel der Prüfungssprache ist ausgeschlossen.

§ 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

- (1) Sämtliche Prüfungen sind von dem Studierenden anzumelden. Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen. Besteht der Studierende den ersten Prüfungsversuch nicht oder gilt dieser als nicht unternommen, wird der Studierende je nach Form der betroffenen Prüfung für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder er hat sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. Wird eine Prüfung im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser oder ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend. Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.
- (2) Für die Anmeldungen zu den Prüfungen im Abschlussmodul gelten ausschließlich die Regelungen der §§ 19 und 20 in Verbindung mit Anlage A und für die Prüfung im Praxismodul ausschließlich die Regelungen der Anlage B.
- (3) Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von dem Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen, es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist (Absatz 4) oder es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung beim Prüfer vorgesehen. Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).
- (3a) Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist.

- (4) Hat eine Prüfungsanmeldung im Studienbüro zu erfolgen, liegt die Prüfungsteilnahme jedoch zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist dem Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro über das Studierendenportal nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch den Studierenden bereits durch die Entgegennahme der vom Prüfer zugeteilten Aufgabe der Leistung (Prüfungsteilnahme). In diesen Fällen erfolgt die Zulassung des Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer zuvor die für die Zulassung erforderlichen Informationen zuvor bereitzustellen. Der Studierende hat seine Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist im Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken.
- (5) Für die Prüfungsanmeldungen sind zudem folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:
1. Klausuren, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte Hausarbeiten mit einer Bearbeitungszeit in Minuten
 - a. Der Ersttermin soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit des Semesters, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird, und der Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet. Ausgenommen davon sind die Prüfungstermine zur VL Finanzmathe im Sachfach Betriebswirtschaftslehre. Zu dieser Lehrveranstaltung findet der Ersttermin während der Vorlesungszeit und der Zweittermin in der vorlesungsfreien Zeit statt.
 - b. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin eines Semesters vornehmen. Davon ausgenommen sind die Klausuren in den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen der romanistischen Kernfächer, die ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters angemeldet werden können. Die Prüfungsanmeldung erfolgt über das Studierendenportal im Studienbüro.
 - c. Ist eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zum Ersttermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden und steht dem Studierenden noch ein weiterer Prüfungsversuch für diese Prüfung zur Verfügung oder gilt der Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin desselben Semesters. Hat der Studierende an einer Klausur in den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen im Ersttermin teilgenommen und nicht bestanden, entscheidet der Studierende nach Beratung mit dem Prüfer eigenverantwortlich, ob er an der Klausur im Zweittermin teilnehmen oder abgemeldet werden möchte. Im letztgenannten Fall hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich zur Klausur anzumelden.
 - d. Wird ein Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich erneut anzumelden.
 2. Prüfungsgespräche
 - a. Der Ersttermin soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit des Semesters, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird, und der mögliche Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.

- b. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters vornehmen. Die Prüfung ist über das Studierendenportal im Studienbüro anzumelden. In Abstimmung mit dem Prüfer erfolgt eine Festlegung des Prüfungstermins. Mit der Mitteilung des Prüfungstermins an den Studierenden ist die Anmeldung verbindlich.
 - c. Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin eines Semesters nicht bestanden und steht dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch für diese Prüfung zur Verfügung oder gilt der Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, entscheidet der Studierende nach Beratung mit dem Prüfer eigenverantwortlich, ob er an einem weiteren Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zur selben Lehrveranstaltung zum Zweittermin desselben Semesters teilnehmen oder ob der nächste Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung erbringen möchte; die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen. Im letztgenannten Fall hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
 - d. Wird der Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
3. Hausarbeit, digital unterstützte Hausarbeit
- a. Der Ersttermin einer Hausarbeit, digital unterstützten Hausarbeit findet während des Semesters statt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird (Ersttermin). Der mögliche Zweittermin wird durch eine Themenausgabe zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters absolviert. Ein Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
 - b. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters beim Prüfer vornehmen. Die Themenausgabe für die Hausarbeit, digital unterstützte Hausarbeit an den Studierenden erfolgt während des Semesters, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird. Mit der Entgegennahme des Themas hat sich der Studierende verbindlich zur Prüfung im Ersttermin angemeldet. Der Studierende hat seine Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist im Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken.
 - c. Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin nicht bestanden und steht dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung oder gilt ein Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, entscheidet der Studierende nach Beratung mit dem Prüfer eigenverantwortlich, ob der Studierende an einem weiteren Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zur selben Lehrveranstaltung zum Zweittermin teilnehmen oder ob er den nächsten Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung erbringen möchte; die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen. Im letztgenannten Fall hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
 - d. Wird der Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
4. Essays, schriftliche Ausarbeitungen, Protokolle

- a. Der Ersttermin findet während der Vorlesungszeit (Ersttermin) und der Zweittermin in der vorlesungsfreien Zeit (Zweittermin) des Semesters statt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird. Ein Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters beim Prüfer vornehmen. Die Ausgabe der Aufgaben- oder Fragestellungen, Themen, Übungsaufgaben und Verteilung der Sitzungstermine an die Studierenden erfolgen zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung. Mit der Entgegennahme des Themas oder der Aufgabe hat sich der Studierende verbindlich zur Prüfung im Ersttermin angemeldet. Der Studierende hat seine Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist im Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken.
- c. Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin nicht bestanden und steht dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung oder gilt ein Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, entscheidet der Studierende nach Beratung mit dem Prüfer eigenverantwortlich, ob der Studierende an einem weiteren Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zur selben Lehrveranstaltung zum Zweittermin teilnehmen oder ob er den nächsten Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung erbringen möchte; die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen. Im letztgenannten Fall hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden. Davon ausgenommen ist die Prüfung in Form des Protokolls, fall dieses im Prüfungsversuch im Ersttermin zur letzten Sitzung der Lehrveranstaltung zu verfassen war. In diesem Fall steht dem Studierenden kein Zweittermin für dieses Semester zur Verfügung; er hat sich zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
- d. Wird der Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.

5. Referate

- a. Der Prüfungstermin eines Referats findet lehrveranstaltungsgebunden während der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird (Prüfungstermin des Semesters).
- b. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Prüfungstermin eines Semesters beim Prüfer vornehmen. Die Themenausgaben für die Referate an die Studierenden und die Zuteilung zu einem Lehrveranstaltungstermin zur Absolvierung des Referats erfolgen zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung. Mit der Entgegennahme des Themas hat sich der Studierende verbindlich zur Prüfung im Prüfungstermin eines Semesters angemeldet. Der Studierende hat seine Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist im Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken.
- c. Wird der Prüfungsversuch in dem Prüfungstermin nicht bestanden oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen, liegt der nächst mögliche Prüfungstermin im Rahmen des folgenden Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung. Zu diesem nächsten Prüfungsversuch hat sich der Studierende erneut eigenverantwortlich anzumelden.

- (6) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, falls

1. er im entsprechenden Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft eingeschrieben ist,
2. der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang fortbesteht,
3. er dieselbe Prüfung, für die die Zulassung begehrt wird, nicht bereits in einem anderen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde und
4. die für die betroffene Prüfung bereits in der Prüfungsordnung vorgesehenen ergänzenden sowie im Modulkatalog aufgenommenen weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat. In den Bachelorstudiengängen Kultur und Wirtschaft mit romanistischen Kernfächern ist insoweit besonders die Erforderlichkeit des Nachweises über die erforderlichen Sprachkenntnisse zu beachten.

Es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. Für die Zulassungen zu den Prüfungen im Abschlussmodul gelten ergänzend die Regelungen der §§ 19 und 20 in Verbindung mit Anlage A und für die Prüfung im Praxismodul ergänzend die Regelungen der Anlage B.

§ 15 Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Vorgesehen für die Prüfungen sind
 1. mündliche Leistungen in Form von Prüfungsgesprächen;
 2. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten, digital unterstützten Hausarbeiten und Bachelorarbeit (wissenschaftlichen Arbeiten), Essays, Protokolle, Portfolios, Praktikumsbericht sowie schriftlichen Ausarbeitungen (insbesondere Exkursionsberichte, Hausaufgaben, Bearbeitung von Übungsblättern);
 - 2a. elektronische Leistungen in Form von elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden;
 3. Kombinationen dieser Arten in Form von praktischen Leistungen, die der Berufsvorbereitung dienen (insbesondere Poster Sessions, Gestaltung einer Sitzung oder von Teammeetings, Case Studies, Roadmaps, Erstellung von Internetdokumenten, Durchführung von Befragungen oder Interviews, Transkriptionsarbeiten, Erstellung von journalistischen Texten und Kolloquia), und Referaten.
- (2) Als Vorleistungen können die Prüfer neben den für die Prüfungen vorgesehenen weiteren Leistungen, wie beispielsweise Präsentationen und Mitarbeit, in den Modulkatalogen vorsehen.
- (3) Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese

Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.

§ 16 Mündliche Leistungen - Prüfungsgespräche

- (1) In einem Prüfungsgespräch demonstrieren Studierende in einem zeitlich begrenzten Rahmen, dass sie terminologisch und methodisch fundierte wissenschaftliche Ergebnisse der geforderten Aufgaben- oder Fragestellung in der entsprechenden Wissenschaftssprache mündlich darlegen können.
- (1a) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.
- (2) Ein Prüfungsgespräch wird von einem Prüfer im Beisein eines Beisitzers als Einzelprüfung abgenommen. Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Dauer eines Prüfungsgesprächs ist der Anlage A zu entnehmen.
- (4) Bei einer mündlichen Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Prüfungsverlauf zu führen. Der Prüfer zieht eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt. Dieser kann auch gleichzeitig als Beisitzer bestellt werden. Das Ergebnis der Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Protokoll aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer, dem Beisitzer sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben.
- (5) Für die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind die besonderen Regelungen in § 20 zu beachten.

§ 17 Schriftliche Leistungen

- (1) Klausuren
 1. In einer Klausur zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können.
 2. Die Dauer einer Klausur ist den Anlagen zu entnehmen.
 3. Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice). Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, um die Punktverteilung zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Leistung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind

diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken. Die Leistung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens den vor der Leistung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Leistung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn der Kandidat zu dem vor der Leistung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Kandidaten gehört, die die Leistung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%). Wird die Leistung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

4. Über jede Klausur ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu geben.

(2) Hausarbeiten

1. In einer Hausarbeit entwickeln Studierende unter Anleitung oder eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung und präsentieren die eigene Recherche und Analyseergebnisse sowie die entsprechende Argumentation in der entsprechenden Wissenschaftssprache schriftlich.
2. Der Umfang einer Hausarbeit ist der Anlage A zu entnehmen. Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit soll maximal acht Wochen betragen und wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang vom Prüfer festgelegt. Der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Mit der Entgegennahme des Themas durch den Studierenden beginnt die Bearbeitungszeit.
3. Bei einer Hausarbeit hat der Studierende bei der Abgabe ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Leistung abgesehen werden; die Leistung gilt als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2a) Digital unterstützte Hausarbeiten

1. In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischem Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 19 Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den

Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung.

2. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.
- (3) Für die Bachelorarbeit sind die besonderen Regelungen in § 19 zu beachten.
- (4) Essays
 1. In einem Essay erörtern die Studierenden schriftlich ein vorgegebenes, begrenztes Thema oder eine Fragestellung in Form eines relativ formlosen schriftlichen Aufsatzes.
 2. Der Umfang eines Essays ist den Anlagen zu entnehmen. Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang vom Prüfer festgelegt. Der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Themas durch den Prüfer.
- (5) Protokolle
 1. In einem Protokoll zeigt der Studierende, dass er das Thema einer Sitzung der Lehrveranstaltung verstanden und wesentliche Details sowie Zusammenhänge schriftlich wiedergeben (Verlaufsprotokoll) oder zusammenfassen (Ergebnisprotokoll) kann.
 2. Der Umfang eines Protokolls ist den Anlagen zu entnehmen. Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit beträgt in der Regel eine Woche und wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang vom Prüfer festgelegt. Der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Sitzung, zu der das Protokoll anzufertigen ist.
- (6) Portfolios
 1. In einem Portfolio stellen Studierende ausgewählte Ergebnisse oder Erkenntnisse schriftlich zusammen, um die eigenen Lernfortschritte zu dokumentieren.

2. Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang vom Prüfer festgelegt. Der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit und geforderten Umfang vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme der Aufgabe durch den Prüfer.
- (7) schriftlichen Ausarbeitungen
1. Bei schriftlichen Ausarbeitungen (insbesondere Hausaufgaben oder Übungsblätter) zeigt der Studierende, dass er das Thema einer Sitzung der Lehrveranstaltung verstanden und Fragen dazu schriftlich beantworten sowie bestimmte Lerninhalte exemplarisch anwenden kann.
 2. Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang vom Prüfer festgelegt. Der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit und geforderten Umfang vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme der Aufgabe durch den Prüfer.
- (8) Für den Praktikumsbericht sind die besonderen Regelungen der Anlage B im Praxismodul zu beachten.
- (9) Befindet sich der Studierende in seinem letzten Prüfungsversuch einer schriftlichen Prüfung und bewertet der Prüfer die Leistung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“, ist die Leistung von einem zweiten Prüfer zu begutachten.

§ 18 Weitere Leistungen – Kombinationen verschiedener Leistungsarten

(1) Referate

1. Der Studierende entwickelt unter Anleitung oder eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung, präsentiert die eigene Recherche und Analyseergebnisse sowie die Argumentation in der entsprechenden Wissenschaftssprache im Rahmen eines zeitlich begrenzten Referats mündlich vor den Teilnehmern dieser Lehrveranstaltung und dem Prüfer. Für dieses Publikum soll ein Handout mit den zentralen Thesen und allen verwendeten Quellen angefertigt werden.
2. Über die Dauer des Referats, den Umfang des Handouts sowie die dafür zur Verfügung stehende Vorbereitungszeit informiert der Prüfer vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Referatsthemas durch den Prüfer.

(2) Präsentation

Der Studierende fasst ein vorgegebenes Thema zusammen und präsentiert dieses in einem zeitlich begrenzten Rahmen mündlich vor den Teilnehmern dieser Lehrveranstaltung und dem Prüfer. Für dieses Publikum ist ein Handout mit allen verwendeten Quellen anzufertigen.

(3) Poster-Präsentation/Postersession

Der Studierende fertigt unter Anleitung oder eigenständig ein akademisches Poster zur Veranschaulichung verwendeter wissenschaftlicher Methoden und Theorien sowie Quellen und die gewonnenen Ergebnisse oder Erkenntnisse an und präsentiert diese mündlich vor seinem Publikum, den Teilnehmern dieser Lehrveranstaltung und dem Prüfer.

(4) Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

1. In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge des Studierenden den an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).
2. Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.
3. Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.

§ 18a Elektronische Leistungen

- (1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.
- (2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.
- (3) Elektronische Prüfungen können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice), wenn die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgt.
- (4) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 18b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

- (1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.
- (2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.
- (3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.
- (4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser -Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.
- (5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des

eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungscoordination der Universität zu wenden.

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) Durch die Bachelorarbeit soll der Studierende zeigen, dass er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, ein Thema selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes zu bearbeiten und es zudem in der deutschen oder gegebenenfalls fremdsprachlichen Wissenschaftssprache angemessen darzustellen und zu argumentieren. Die Bachelorarbeit trägt zur Wissensvertiefung in einem speziellen Gebiet bei. Studierende verknüpfen bei der Erstellung der Bachelorarbeit erlernte Sachverhalte. Unter Verwendung erlernter wissenschaftlicher Theorien und Methoden wird eine eigene Fragestellung entwickelt oder bearbeitet. Die Bachelorarbeit oder Teile daraus dürfen nicht Bestandteil einer vorherigen Leistung sein.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss im Zusammenhang mit den Fachwissenschaften des Kernfachs stehen. Es soll aus einer für ein fachwissenschaftliches Aufbaumodul angebotenen und vom Studierenden besuchten Lehrveranstaltung entwickelt werden. Aus einer für ein fachwissenschaftliches Basismodul angebotenen und vom Studierenden besuchten Lehrveranstaltung ist es ebenfalls möglich, das Thema der Bachelorarbeit zu entwickeln, soweit für die Bearbeitung die Kompetenzstufe wie im fachwissenschaftlichen Aufbaumodul sichergestellt ist. Das Thema der Bachelorarbeit muss vom Thema einer bereits erbrachten schriftlichen Leistung deutlich abgegrenzt sein. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema. Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt werden kann.
- (3) Zum Prüfer der Bachelorarbeit darf nur ein Prüfungsbefugter der Universität Mannheim bestellt werden, der im Kernfach des betroffenen Bachelorstudiengangs Kultur und Wirtschaft Lehrveranstaltungen anbietet. Unter Beachtung dieser Voraussetzungen wird der das Thema der Bachelorarbeit Festlegende zum Prüfer bestellt. Der Studierende kann einen Vorschlag für die Prüferbestellung einreichen; es erwächst kein Rechtsanspruch auf die Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers. Der Prüfer ist gleichzeitig betreuender Prüfer und kann darüber hinaus weitere Personen, die mindestens einen Master-Grad erworben haben, als Betreuer hinzuziehen. Betreuer beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Leistung; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Leistung sind zu wahren.
- (4) Der Studierende hat die Bachelorarbeit zu einem jeden Prüfungsversuch unabhängig der sonstigen Anmeldefristen der Studienbüros bei dem Prüfer eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. Ergänzende Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist das Bestehen sämtlicher Basismodule des Kernfachs. Es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die erforderlichen Informationen bereitzustellen. Vor der Ausgabe des Themas kontrolliert der Prüfer, dass sämtliche Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Mit Ausgabe des Themas ist die Anmeldung verbindlich und der Studierende zur Bachelorarbeit zugelassen.

- (5) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen; Anlage A des Kernfachs kann abweichende Vorgaben vorsehen. Besteht in einem Kernfach nach der Anlage A hingegen die Möglichkeit, dass die Bachelorarbeit alternativ auch in einer fremdsprachlichen Wissenschaftssprache verfasst werden kann, entscheidet der Prüfer über die Prüfungssprache im Benehmen mit dem Studierenden spätestens mit Festlegung des Themas.
- (6) Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen. Sie beginnt mit der Festlegung und Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit an den Studierenden. Die Bachelorarbeit soll in der Regel mindestens 30 Seiten umfassen und 55 Seiten nicht überschreiten; die betroffene Anlage A des Kernfachs kann abweichende Vorgaben vorsehen.
- (7) Die Bachelorarbeit kann einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit im Studienbüro zurückgegeben werden (Rückgabe). Bei rechtzeitiger Rückgabe gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen; andernfalls verbleibt der Studierende in dem Prüfungsversuch.
- (8) Auf ein rechtzeitiges schriftliches Begehren des Studierenden ist die Bearbeitungszeit um eine den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechende Dauer, längstens jedoch bis zu zwei Wochen, zu unterbrechen und der Abgabetermin entsprechend zu verschieben, falls ein triftiger Grund vorliegt. Ein solches Begehren ist beim Prüfungsausschuss unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Unterbrechung begründenden Umstände zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich. Es obliegt dem Studierenden, den Nachweis über die eine Unterbrechung begründenden Umstände zu führen und die erforderlichen Informationen über die Dauer der Unterbrechung unverzüglich glaubhaft zu machen. Erfolgt das Begehren oder die Einreichung der Nachweise und Informationen nicht rechtzeitig, sind die eine Unterbrechung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. Bedarf es aus fachlichen Gründen einer Verlängerung der Bearbeitungszeit und entsprechenden Verschiebung des Abgabetermins, finden die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass es des Einvernehmens des Prüfers bedarf.
- (9) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in einfacher Papieraufbereitung in gebundener Form im Studienbüro sowie zur Plagiatsabgleichung in elektronischer Form beim Prüfer einzureichen; der Studierende hat bei der Abgabe der Bachelorarbeit eine Erklärung entsprechend § 17 Absatz 2 Nummer 3 abzugeben.
- (10) Das Thema der Bachelorarbeit, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an den Studierenden und der Abgabetermin sind dem Studienbüro zu übermitteln. Diese Angaben sowie das Datum der Abgabe sind im Studienbüro aktenkundig zu machen.

§ 20 Mündliche Prüfung im Abschlussmodul

- (1) Durch die mündliche Prüfung im Abschlussmodul zeigt der Studierende an ausgewählten Teilgebieten, dass er die wissenschaftlichen Zusammenhänge des Kernfachs überblickt, relevante wissenschaftliche Theorien und Methoden einer Fachwissenschaft des Kernfachs und die entsprechenden Erkenntnisse beispielhaft anwenden sowie diese in der deutschen oder gegebenenfalls fremdsprachlichen Wissenschaftssprache angemessen präsentieren kann.
- (2) Der Prüfungsstoff muss im Zusammenhang mit den Fachwissenschaften des Kernfachs stehen und wird vom Prüfer festgelegt. Der Studierende kann einen Vorschlag für den Themenschwerpunkt des Prüfungsstoffs beim Prüfer einreichen; es erwächst kein Rechtsanspruch auf diesen

Vorschlag. Der Themenschwerpunkt muss stets deutlich vom Thema der Bachelorarbeit abgegrenzt sein. Er kann aus einer für ein fachwissenschaftliches Aufbaumodul angebotenen und vom Studierenden besuchten Lehrveranstaltung entwickelt werden. Dies kann dieselbe Lehrveranstaltung wie für das Thema der Bachelorarbeit sein. Aus einer für ein fachwissenschaftliches Basismodul angebotenen und vom Studierenden besuchten Lehrveranstaltung ist es ebenfalls möglich, das Thema der Bachelorarbeit zu entwickeln, soweit für die Bearbeitung die Kompetenzstufe wie im fachwissenschaftlichen Aufbaumodul sichergestellt ist. Die Anlage A des betroffenen Kernfachs kann vorsehen, dass der Prüfungsstoff mehr als einen Themenschwerpunkt umfasst.

- (3) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul besteht aus einem Prüfungsgespräch mit einer Dauer von mindestens 20 und maximal 30 Minuten. Zum Prüfer darf nur ein Hochschullehrer, außerplanmäßiger Professor und Privatdozent der Universität Mannheim, der in dem Bachelorstudengang Kultur und Wirtschaft im Kernfach Lehrveranstaltungen anbietet, bestellt werden. Der Studierende kann einen Vorschlag für die Prüferbestellung einreichen; es erwächst kein Rechtsanspruch auf eine Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers.
- (4) Das Prüfungsgespräch findet in deutscher Sprache statt, es sei denn, Anlage A des betroffenen Kernfachs enthält abweichende Vorgaben. Besteht in einem Kernfach nach der Anlage A die Möglichkeit, dass das Prüfungsgespräch alternativ auch in einer fremdsprachlichen Wissenschaftssprache stattfinden kann, entscheidet der Prüfer über die Prüfungssprache im Benehmen mit dem Studierenden spätestens mit Festlegung des Prüfungsstoffs.
- (5) Die Anmeldung zu einem jeden Prüfungsversuch erfolgt unabhängig der sonstigen Anmeldefristen der Studienbüros eigenverantwortlich durch den Studierenden im Studienbüro. Für eine verbindliche Prüfungsanmeldung hat der Studierende rechtzeitig das vollständige Formular für die Anmeldung zur mündlichen Prüfung im Abschlussmodul im Studienbüro abzugeben. Bei seiner Studienplanung hat der Studierende insbesondere dies sowie die Korrekturzeiträume der Prüfer zu berücksichtigen. Das Formular ist so frühzeitig wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen (Ausschlussfrist). Es obliegt dem Studierenden bis dahin sämtliche übrigen Prüfungen des Kernfachs zu bestehen oder zumindest zur Bewertung eingereicht zu haben. Dies bestätigt der Studierende durch seine Unterschrift auf dem Formular. Darüber hinaus unterbreitet der Studierende dem Prüfer einen Vorschlag für den Prüfungstermin. Sodann legt der Prüfer den Prüfungstermin im Benehmen mit dem Studierenden fest und bestätigt diesen auf dem Formular; dabei ist er an den Vorschlag des Studierenden nicht gebunden.
- (6) Ergänzende Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung im Abschlussmodul ist das Bestehen sämtlicher übrigen Prüfungen des Kernfachs. Reicht der Studierende eine Prüfung im Kernfach erst so kurzfristig vor der verbindlichen Anmeldung zur mündlichen Prüfung im Abschlussmodul zur Bewertung ein, dass dem Prüfer die vorgesehene Korrekturzeit bis zur Abgabe des Anmeldeformulars für eine abschließende Bewertung dieser Prüfung nicht mehr möglich ist, ist für die Zulassung zur mündlichen Prüfung im Abschlussmodul ausnahmsweise die vorläufige Bewertung eines Prüfers nach einer ersten Einschätzung der eingereichten studentischen Leistung als „mindestens bestanden“ genügend; die abschließende Bewertung bleibt dann vorbehalten. Im vorgenannten Fall soll der Prüfer die vorläufige Bewertung innerhalb von zwei Wochen nach der Abgabe des Anmeldeformulars vornehmen und dem Studienbüro mitteilen. Der Studierende wird über die Entscheidung der Prüfungszulassung durch die Bestätigung des Prüfungstermins mindestens zwei Wochen im Voraus des Prüfungstermins informiert. Meldet sich ein Studierender erst zum spätest möglichen Zeitpunkt zur Prüfung verbindlich an, hat der Studierende mit der Abgabe des Formulars ausschließlich in Bezug auf die Vorbereitungszeit von einer Prüfungszulassung auszugehen.

§ 21 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen); Prüfungs- und Modulnoten

- (1) Die Bewertung einer Leistung erfolgt durch den Prüfer entweder mit einer Note (Prüfungsleistung) oder ohne Notenvergabe mit „(nicht) bestanden“ (Studienleistung).
- (2) Die Bewertung einer Klausur soll innerhalb von vier Wochen und die einer anderen Leistung, insbesondere einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit, innerhalb von sechs Wochen erfolgen. Davon ausgenommen sind mündliche Leistungen; diese werden im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin bewertet.
- (3) Die Prüfungsnote entspricht der Note der Prüfungsleistung. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Zahlenwerte	Notenstufe	Bedeutung
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) Ist eine Prüfung von zwei Prüfern zu bewerten und weichen die beiden Einzelbewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Bewertung für diese Prüfung jene Note gemäß Absatz 3, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel gilt der bessere Zahlenwert. Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, gilt die Prüfung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungsbewertung mindestens eine Note 4,0 „ausreichend“ oder „bestanden“ ergab. Durch das Bestehen einer Prüfung endet das zugehörige Prüfungsverfahren.
- (6) Wird eine Leistung nicht rechtzeitig zum Abgabetermin eingereicht oder bleibt ein Studierender einem Prüfungstermin trotz verbindlicher Prüfungsanmeldung fern, gilt dieser Prüfungsversuch als nicht bestanden, die Leistung also mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (7) Die Modulnote bildet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel derjenigen Prüfungsnoten, die in der zugehörigen Modulübersicht in den Anlagen als gesamtnotenrelevant ausgewiesen sind. Bei der Bildung der Modulnoten bleiben die ECTS-Punkte derjenigen Prüfungen unberücksichtigt, die als nicht gesamtnotenrelevant gekennzeichnet sind. Für das Abschlussmodul im Kernfach wird keine Modulnote gebildet.

§ 22 Wiederholung von Leistungen

- (1) Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist während des gesamten Bachelorstudiums für eine Prüfung im Kernfach einmal möglich. Das Begehren auf Prüfungszulassung für die Wiederholung zur Notenverbesserung muss der Studierende vor der erneuten Prüfungsteilnahme im Studienbüro geltend machen. Wird bei dem Notenverbesserungsversuch eine bessere Bewertung erreicht, zählt diese Note als Prüfungsnote.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (Wiederholungsversuch).
- (3) Bei Nichtbestehen des Wiederholungsversuches kann der Studierende in höchstens drei Fällen während des gesamten Bachelorstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. Im wirtschaftswissenschaftlichen Sachfach können insgesamt maximal zwei Joker genutzt werden; dies gilt auch im Falle des Sachfachwechsels. Von der Möglichkeit einer zweiten Wiederholung ausgenommen sind jene Prüfungen, die Bestandteile der Orientierungsphase sind, die Bachelorarbeit sowie die mündliche Prüfung im Abschlussmodul.
- (4) Eine nicht bestandene Vorleistung kann im selben Semester wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung beim nächsten Angebot der Prüfung erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

§ 23 Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen

- (1) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, falls sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde. Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren. Die Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung sind je nach betroffener Prüfung (Pflicht- oder Wahlpflichtprüfung) und Zugehörigkeit zu einem Modul des Kernfachs, zum Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft, zu einem Modul des Sachfachs oder zum Praxismodul unterschiedlich.
- (2) Wird eine Pflichtprüfung in einem Modul des Kernfachs mit Ausnahme nach Satz 3, im Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft oder im Praxismodul endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung durch Bescheid fest. Durch diese Feststellung verliert der Studierende den Prüfungsanspruch in seinem Bachelorstudiengang Kultur und Wirtschaft gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG. Wird eine Pflichtprüfung in einem fachwissenschaftlichen Aufbaumodul der Kernfächer Anglistik/Amerikanistik oder Geschichte endgültig nicht bestanden, richten sich die Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen nach den jeweiligen Regelungen in der Anlage A.
- (3) Wird eine Pflichtprüfung im gewählten Sachfach endgültig nicht bestanden, verbleibt dem Studierenden zunächst die Möglichkeit in das alternative Sachfach zu wechseln, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen. Ist ein Wechsel in das alternative Sachfach nicht mehr möglich oder wird eine Pflichtprüfung im alternativen Sachfach endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss das endgültige Nichtbestehen der Pflichtprüfung im Sachfach durch Bescheid fest. Durch diese Feststellung verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für seinen Bachelorstudiengang Kultur und Wirtschaft gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG. Die Möglichkeit

einer Bewerbung auf einen Studienplatz in einen anderen Bachelorstudiengang des Kernfachs an der Universität Mannheim wird davon nicht berührt.

- (4) Wird die gewählte Prüfung für die Wahlpflichtprüfung endgültig nicht bestanden, verbleibt dem Studierenden zunächst die Option, im Rahmen der sich aus den in der zugehörigen Modulübersicht in den Anlagen ergebenden Möglichkeiten eine andere Prüfung für die Wahlpflichtprüfung zu belegen. Dafür hat er sich zum ersten Prüfungsversuch einer weiteren dort zur Verfügung stehenden Prüfung eigenverantwortlich anzumelden. Eine Prüfungszulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der Studierende die neue Prüfung für die Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestehen kann.
- (5) Werden sämtliche zur Verfügung stehenden Prüfungen für die Wahlpflichtprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung fest. Durch diese Feststellung verliert der Studierende den Prüfungsanspruch in seinem Bachelorstudiengang Kultur und Wirtschaft gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG.

§ 24 Verfahrensfehler

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

- 1. bei Klausuren gegenüber dem Aufsichtsführenden und
- 2. bei sämtlichen anderen Leistungen gegenüber dem Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.
- (4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission

oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Geprüften ist nach Abschluss einer jeden Prüfung auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Gesamtnote beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

2. Abschnitt: Nachteilsausgleich

§ 26 Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfristen sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
 1. mit Kindern oder
 2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
 3. mit Behinderung oder
 4. mit chronischer Erkrankung,wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (5) Die Verlängerung der OP-Frist soll insgesamt eine Dauer von zwei Semestern nicht überschreiten und die der maximalen Studienzeit insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Unterbrechung oder Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Verschiebung von Abgabeterminen von einzelnen Leistungen, insbesondere von Hausarbeiten oder der Bachelorarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes und bei der OP-Frist zudem § 6 Absatz 4 zu berücksichtigen.
- (8) Die Verlängerung einer Prüfungsfrist aufgrund eines Sachfachwechsels ist ausgeschlossen.

§ 27 Nachteilsausgleich

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 26 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Leistung, insbesondere wegen der Form, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Leistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf seinen rechtzeitigen schriftlichen Antrag eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.
- (2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 28 Rücktritt und Säumnis

- (1) Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen.

- (2) Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und im Studienbüro einzureichen. Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.
- (3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.
- (4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.
- (5) Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.
- (7) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch den Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung zum Abgabetermin eingereicht, gilt die Leistung vom Prüfer als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (8) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist.

3. Abschnitt: Abschluss des Bachelorstudiengangs Kultur und Wirtschaft

§ 29 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist die Hochschulprüfung, die das Studium im entsprechenden Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft abschließt. Sie besteht aus den einzelnen Prüfungen, die sich aus der grundlegenden Zusammensetzung gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen ergeben. Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind die zugehörigen Prüfungen im Rahmen der maximalen Studienzeit zu bestehen.

§ 30 Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote)

- (1) Die Gesamtnote wird nach den folgenden Maßgaben gebildet:
1. Das kulturwissenschaftliche Kernfach geht, wie in der Anlage A ausgewiesen, insgesamt zu 70 % in die Gesamtnote ein.
 2. Die Modulnote des Moduls Interdisziplinäre Kulturwissenschaft geht zu 5 % in die Gesamtnote ein.
 3. Die Modulnoten der in der Anlage B als gesamtnotenrelevant ausgewiesenen Module des wirtschaftswissenschaftlichen Sachfachs gehen insgesamt zu 25 % in die Gesamtnote ein.
- (2) Die Gesamtnote ist mit einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5	= sehr gut,
ab 1,6 bis 2,5	= gut,
ab 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

- (3) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.
- (4) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.

§ 31 Bachelorzeugnis; Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:
1. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit den Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
 2. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der Bachelorarbeit sowie die Namen der Prüfer;
 3. die Note der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
 4. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
 5. bei Vorliegen der Voraussetzungen das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein Transcript of Records (Notenauszug), in dem alle erfolgreich absolvierten Module, die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen sowie etwaige Zusatzprüfungen aufgeführt sind.
- (3) Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS Grading Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die zahlenmäßige wie auch prozentuale Verteilung der von den Absolventen der Bachelorstudiengänge Kultur und Wirtschaft erzielten Gesamtnoten. Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. Der Berechnungszeitraum kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses erweitert werden.

§ 32 Urkunde

Zusammen mit dem Bachelorzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 33 Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten

- (1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Vorleistung oder Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Leistung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.
- (2) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch Prüfung, die durch die Anerkennung ersetzt werden sollte, mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfung, für die die Anerkennung begehrt wurde, ist zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim zu erbringen.
- (3) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder

Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 34 Ungültigkeit

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären. Ist dadurch das Bestehen der Orientierungsphase oder Bachelorprüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Bachelorprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Bachelorprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Schlussbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft. Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium in einem der Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.
- (2) Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor of Arts (B.A.) Studiengang Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim vom 13. Juni 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2012, Teil 2, S. 66 ff.) in der jeweils geltenden Fassung tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung ihr Studium in einem der Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft an der Universität Mannheim nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung bereits begonnen haben, besteht die Möglichkeit, ihr Studium nach den Regelungen der außerkraftgetretenen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung bis einschließlich des Herbst-/Wintersemesters 2022/2023 an der Universität Mannheim zu Ende zu führen. Im Herbst-/Wintersemester 2022/2023 werden letztmals die im Rahmen des Studiums nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen angeboten. Studierende, die ihr Studium in diesem Rahmen nicht rechtzeitig beendet haben, werden in der Folge exmatrikuliert; andere Exmatrikulationsgründe, insbesondere § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Landeshochschulgesetz bleiben unberührt.

Art. 2 der (1.) Änderung vom 26. Mai 2021 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden ausschließlich auf Studierende des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 04. Juni 2019 (BekR Nr. 15/2019, S. 31 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2021/2022 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der (2.) Änderung vom 16. März 2022 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden Anwendung auf sämtliche Studierende, die ihr Studium in einem der Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim vom 04. Juni 2019 (BekR Nr. 15/2019, S. 31 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 im ersten oder höheren Fachsemester aufgenommen haben oder aufnehmen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 3 der (3.) Änderung vom 20. Dezember 2023 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich:

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim vom 04. Juni 2019 (BekR Nr. 15/2019, S. 31 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2 Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der (4.) Änderung vom 16. März 2022 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden Anwendung auf sämtliche Studierende, die ihr Studium in einem der Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim vom 04. Juni 2019 (BekR Nr. 15/2019, S. 31 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der (5.) Änderung vom 04. Juli 2025 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden Anwendung auf sämtliche Studierende, die ihr Studium in einem der Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft (Medien- und Kommunikationswissenschaften) an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim vom 04. Juni 2019 (BekR Nr. 15/2019, S. 31 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2015/26 im ersten oder höheren Fachsemester studieren.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

V. Anlage A: Kulturwissenschaftliches Kernfach

Es folgt die Anlage der kulturwissenschaftlichen Kernfächer der Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft mit folgenden Kapiteln:

- G. Kulturwissenschaftliches Kernfach Romanistik: Italienisch

G. Kulturwissenschaftliches Kernfach Romanistik: Italienisch

I. Module des kulturwissenschaftlichen Kernfachs Romanistik: Italienisch

1. fachwissenschaftliches Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft
2. fachwissenschaftliches Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft
3. Basismodul Sprachpraxis
4. Modul Kulturwissenschaft
5. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft
6. Modul Wirtschaftskommunikation: Italienisch
7. Abschlussmodul

II. Zusammensetzung der 70% des Kernfachs für die Gesamtnote

1. fachwissenschaftliches Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft	5 %
2. fachwissenschaftliches Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft	5 %
3. Basismodul Sprachpraxis	10 %
4. Modul Kulturwissenschaft	5 %
5. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft	10 %
6. Modul Wirtschaftskommunikation: Italienisch	5 %
7. Abschlussmodul	
a. Bachelorarbeit	20 %
b. Mündliche Prüfung im Abschlussmodul	10 %

III. ergänzende Zulassungsvoraussetzungen

1. fachwissenschaftliches Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft
Voraussetzung für die Zulassung
 - a. zur Prüfung des Tut sprachwissenschaftliche Einführung Italienisch ist der Nachweis der erforderlichen italienischen Sprachkenntnisse;
 - b. zu der jeweiligen Prüfung der beiden PS Sprach- und Medienwissenschaft ist das Bestehen der orientierungsphasenrelevanten Prüfung der VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft.
2. fachwissenschaftliches Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft
Voraussetzung für die Zulassung

- a. zur Prüfung des Tut literaturwissenschaftliche Einführung Italienisch ist der Nachweis der erforderlichen italienischen Sprachkenntnisse;
 - b. zu der jeweiligen Prüfung der beiden PS Literatur- und Medienwissenschaft ist das Bestehen der orientierungsphasenrelevanten Prüfung der VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft.
3. Basismodul Sprachpraxis
- Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung in den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen
- a. auf Kursstufe I - Ü Espressione I und Ü Comprensione I - ist der Nachweis der erforderlichen italienischen Sprachkenntnisse;
 - b. auf Kursstufe II - Ü Espressione II und Ü Comprensione II - sind die bestandenen Prüfungen der beiden sprachpraktischen Lehrveranstaltungen auf Kursstufe I.
4. Modul Kulturwissenschaft
- Voraussetzung für eine erste Prüfungszulassung in diesem Modul ist das Bestehen der Prüfung einer orientierungsphasenrelevanten Vorlesung.
5. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft
- Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung eines Hauptseminars
- a. im Fachbereich Literatur- und Medienwissenschaft ist die bestandene Prüfung des diesem Fachbereich entsprechenden Proseminars im fachwissenschaftlichen Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft;
 - b. im Fachbereich Sprach- und Medienwissenschaft ist die bestandene Prüfung des diesem Fachbereich entsprechenden Proseminars im fachwissenschaftlichen Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft.
6. Modul Wirtschaftskommunikation: Italienisch
- Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung in den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen auf Kursstufe III - Ü Espressione III Economia und Ü Comprensione III Economia - sind die bestandenen Prüfungen der beiden sprachpraktischen Lehrveranstaltungen auf Kursstufe II.

IV. Orientierungsphase (OP)

Für die OP sind die Prüfungen der folgenden Lehrveranstaltungen zu bestehen:

1. VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft;
2. VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft;
3. Ü Espressione I oder Ü Comprensione I.

V. Prüfungen im Abschlussmodul

1. Bachelorarbeit
 - a. Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder italienischer Sprache verfasst werden.
 - b. Die Bachelorarbeit soll in der Regel 40 Seiten nicht überschreiten.

2. mündliche Prüfung im Abschlussmodul

Mindestens die Hälfte des Prüfungsgesprächs findet in italienischer Sprache statt.

VI. Sonstige fachspezifische Regelungen

Zur Nachholung der erforderlichen italienischen Sprachkenntnisse werden außercurricular die propädeutischen Intensiv-Sprachpraxiskurse Intensivo I, Intensivo II und Corso di ripasso angeboten.

VII. Modulübersicht Kernfach Romanistik: Italienisch

1. Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft								18 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	D	Ja	4
P	Tut sprachwissenschaftliche Einführung Italienisch	Essay	5-10 S.	PL	Ja	D	N	2
P	PS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D	N	6
P	PS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D	N	6

2. Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft								18 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	D	Ja	4
P	Tut literaturwissenschaftliche Einführung Italienisch	Essay	5-10 S.	PL	Ja	D	N	2
P	PS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D	N	6
P	PS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D	N	6

3. Basismodul Sprachpraxis								15 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	Ü Espressione I	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	I	Ja/N	3
P	Ü Comprensione I	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	I	Ja/N	3

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.)
Kultur und Wirtschaft: Romanistik: Italienisch der Universität Mannheim (ab HWS 2019-2025)
Nichtamtliche Lesefassung**

P	Ü Espressione II	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	I	N	3
P	Ü Comprensione II	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	I	N	3
P	Ü Phonetik	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	I	N	3

4. Modul Kulturwissenschaft								10 ECTS-Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS-Punkte
P	PS Fachspezifische Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D/I	N	5
WP	PS Landeskunde oder PS Kulturwissenschaft	Klausur oder Essay	90 Min. 5-10 S.	PL	Ja	D/I	N	5

5. Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft								21 ECTS-Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS-Punkte
P	HS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	15-20 S.	PL	Ja	D/I	N	7
P	HS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	15-20 S.	PL	Ja	D/I	N	7
WP	HS Literatur- und Medienwissenschaft oder HS Sprach- und Medienwissenschaft	Prüfungsgespräch	20 Min.	PL	Ja	D/I	N	7

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.)
Kultur und Wirtschaft: Romanistik: Italienisch der Universität Mannheim (ab HWS 2019-2025)
Nichtamtliche Lesefassung**

6. Modul Wirtschaftskommunikation: Italienisch								14 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	VL Medien, Kommunikation und Ökonomien der Romania	Klausur oder elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	D	N	5
P	Ü Espressione III Economia	Klausur oder elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	I	N	3
P	Ü Comprensione III Economia	Klausur oder elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	I	N	3
P	Ü Traduzione Economia	Klausur oder elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	I	N	3

7. Abschlussmodul								14 ECTS- Punkte
P/WP	Prüfung ohne zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	PrS	OP	ECTS- Punkte
P	Bachelorarbeit	Schriftliche wiss. Arbeit	10 W./ 30-40 S.	PL	Ja	D/I	N	10
P	Mündliche Prüfung im Abschlussmodul	Prüfungsgespräch	20-30 Min.	PL	Ja	D+I	N	4

Summe ECTS-Punkte im kulturwissenschaftlichen Kernfach Romanistik: Italienisch								110 ECTS- Punkte
---	--	--	--	--	--	--	--	---------------------------------

VI. Anlage B: Ergänzungsbereich

Es folgt die Anlage des Ergänzungsbereichs für die Bachelorstudiengänge Kultur und Wirtschaft mit folgenden Kapiteln:

- A. Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft
- B. Wirtschaftswissenschaftliches Sachfach
 - B.1. Sachfach Betriebswirtschaftslehre
 - B.2. Sachfach Volkswirtschaftslehre
- C. Praxismodul

A. Interdisziplinäre Kulturwissenschaft

I. Allgemeines

Im Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft sind die Prüfung der Lehrveranstaltung VL International Cultural Studies und eine weitere Prüfung der in der Modulübersicht zur Auswahl gestellten Lehrveranstaltungen zu bestehen. Der Studierende wählt die Prüfung für die Wahlpflichtprüfung eigenverantwortlich. Lehrveranstaltungen und den diesen zugehörigen Prüfungen aus dem Bereich des eigenen Kernfachs dürfen dabei nicht gewählt werden. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch für eine der in der Modulübersicht festgesetzten Wahlpflichtprüfungen.

II. Modulübersicht

Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft								10-11 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	VL International Cultural Studies	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	E	N	5
Es ist eine weitere Lehrveranstaltung inklusive Prüfung auszuwählen, die nicht auch Teil des eigenen Kernfachs ist.								
WP	S International Cultural Studies	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	E	N	6
WP	VL Anglistik/Amerikanistik im IKW-Modul	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	E	N	5
WP	S Anglistik/Amerikanistik im IKW-Modul	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	E	N	6
WP	VL Germanistik im IKW-Modul	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	E/D	N	5
WP	S Germanistik im IKW-Modul	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	E/D	N	6
WP	VL Geschichte im IKW-Modul	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	E/D	N	5
WP	S Geschichte im IKW-Modul	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	E/D	N	6
WP	VL MKW im IKW-Modul	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit oder	90 Min.	PL	Ja	E/D	N	5

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.)
Kultur und Wirtschaft: Romanistik: Italienisch der Universität Mannheim (ab HWS 2019-2025)
Nichtamtliche Lesefassung**

		digital unterstützte Hausarbeit						
WP	S MKW im IKW-Modul	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	E/D	N	6
WP	VL Philosophie im IKW-Modul	Klausur oder elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	E/D	N	5
WP	S Philosophie im IKW-Modul	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	E/D	N	6
WP	VL Romanistik im IKW-Modul	Klausur oder elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	E/D	N	5
WP	S Romanistik im IKW-Modul	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	E/D	N	6
WP	VL Kulturwissenschaft im IKW-Modul	Klausur oder elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	E/D	N	5
WP	S Kulturwissenschaft im IKW-Modul	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	E/D	N	6

B. Wirtschaftswissenschaftliches Sachfach

B.1. Sachfach Betriebswirtschaftslehre

I. Module des wirtschaftswissenschaftlichen Sachfachs Betriebswirtschaftslehre

1. Modul Propädeutika der Betriebswirtschaftslehre
2. Modul Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre.

II. Zusammensetzung der 25% des Sachfachs für die Gesamtnote

Die Modulnote des Moduls Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre geht mit 25 % in die Gesamtnote ein.

III. ergänzende Zulassungsvoraussetzungen

Keine.

IV. Orientierungsphase (OP)

Für die OP sind die Prüfungen der folgenden Lehrveranstaltungen zu bestehen:

1. VL Finanzmathematik;
2. VL Quantitative Methoden.

V. Sonstige fachspezifische Regelung

Keine.

VI. Modulübersicht Sachfach Betriebswirtschaftslehre

1. Modul Propädeutika der Betriebswirtschaftslehre								15 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	VL Finanzmathematik	Klausur	45 Min.	PL	N	D	Ja	3
P	VL Quantitative Methoden	Klausur	45 Min.	PL	N	D	Ja	3
P	VL Wirtschaftsinformatik für andere Fachrichtungen	Klausur	90 Min.	PL	N	D	N	6
P	VL Unternehmensethik	Klausur oder elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	60 Min.	PL	N	D	N	3

2. Modul Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre								36 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	VL Management	Klausur oder elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	D	N	6
P	VL Marketing	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D	N	6
P	VL Finanzwirtschaft	Klausur oder elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	D	N	6
P	VL Internes Rechnungswesen	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D	N	6
P	VL Grundlagen des externen Rechnungswesens	Klausur oder elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	D	N	6
P	VL Produktion	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D	N	6

VII. Optionales Wirtschaftswissenschaftliches Spezialisierungsmodul (OWS)

1. Allgemeines

1. Der Studierende kann auf eigenen Wunsch über das Sachfach Betriebswirtschaftslehre hinaus außercurricular das OWS belegen. Das OWS ist ein optionales Zusatzmodul, das Studierenden der Bachelorstudiengänge Kultur und Wirtschaft mit Sachfach BWL zur vertiefenden Vorbereitung auf einige konsekutive wirtschaftswissenschaftliche Masterstudiengänge dienen kann.
2. Das OWS kann in einem Umfang von maximal 29 ECTS-Punkten belegt werden. Prüfungen in den obligatorischen Modulen des Sachfachs Betriebswirtschaftslehre können durch das OWS nicht ersetzt werden.
3. Die Belegung des OWS erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch für eine der in der Modulübersicht für das OWS festgesetzten Prüfungen. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Studienbüro kann der Studierende jederzeit von der Belegung des OWS Abstand nehmen; eine erneute Belegung des OWS ist ausgeschlossen.
4. Für eine erste verbindliche Prüfungsanmeldung zu den Lehrveranstaltungen VL Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, VL Analysis und VL Grundlagen der Statistik im Optionalen Wirtschaftswissenschaftlichen Spezialisierungsmodul wird das Bestehen der OP im Bachelorstudiengang Kultur und Wirtschaft empfohlen.
5. Dem Studierenden obliegt für die der Wahlpflichtprüfungen zugehörigen Lehrveranstaltungen die Wahl der Lehrsprache. Durch die verbindliche Prüfungsanmeldung zu einer der den Lehrveranstaltungen VL Mikroökonomik A oder VL Makroökonomik A zugehörigen Prüfung wählt der Studierende eigenverantwortlich seine Wahlpflichtprüfung. Voraussetzung für die Zulassung zu der Wahlpflichtprüfung ist das Bestehen der beiden den Lehrveranstaltungen VL Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und VL Analysis zugehörigen Prüfungen.
6. Jede Prüfung des OWS kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich. Wird eine Prüfung aus diesem optionalen Zusatzmodul in der ersten Wiederholung nicht bestanden, kann das OWS nicht weiter belegt werden; der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Kultur und Wirtschaft geht nicht verloren.

2. Modulübersicht

Optionales Wirtschaftswissenschaftliches Spezialisierungsmodul								29 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	VL Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Klausur	120 Min.	PL	N	D	N	8
P	VL Analysis	Klausur	90 Min.	PL	N	D	N	5
P	VL Grundlagen der Statistik	Klausur	180 Min.	PL	N	D	N	8
WP	VL Mikroökonomik A/ Microeconomics A oder VL Makroökonomik A/ Macroeconomics A	Klausur	120 Min.	PL	N	D/ E D/ E	N	8

B.2. Sachfach Volkswirtschaftslehre

I. Module des wirtschaftswissenschaftlichen Sachfachs Volkswirtschaftslehre

1. Modul Grundlagen der Volkswirtschaftslehre;
2. Modul Vertiefung Volkswirtschaftslehre.

II. Zusammensetzung der 25% des Sachfachs für die Gesamtnote

1. Modul Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	12,5 %
2. Modul Vertiefung Volkswirtschaftslehre	12,5 %

III. ergänzende Zulassungsvoraussetzungen

1. Modul Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
Keine.
2. Modul Vertiefung Volkswirtschaftslehre
Voraussetzung für die jeweilige Zulassung zu den Prüfungen der Lehrveranstaltungen
 - a. VL Mikroökonomik A,
 - b. VL Makroökonomik A sowie
 - c. VL Mikroökonomik B und VL Makroökonomik Bist das Bestehen der Prüfungen der Lehrveranstaltungen VL Analysis und VL Grundlagen der Volkswirtschaftslehre im Modul Grundlagen der Volkswirtschaftslehre.

IV. Orientierungsphase (OP)

Für die OP ist die Prüfung der VL Grundlagen der Volkswirtschaftslehre zu bestehen.

V. Sonstige fachspezifische Regelung

1. Modul Vertiefung Volkswirtschaftslehre
 - a. Dem Studierenden obliegt für die den Pflichtprüfungen und den Wahlpflichtprüfungen zugehörigen Lehrveranstaltungen VL Mikroökonomik A, VL Makroökonomik A, VL Mikroökonomik B und VL Makroökonomik B die Wahl der Lehrsprache.
 - b. Der Studierende wählt die Prüfung für die Wahlpflichtprüfung eigenverantwortlich. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch für eine der in der Modulübersicht angegebenen Prüfungen.

2. Studierenden des Bachelorstudiengangs Kultur und Wirtschaft: Geschichte steht im Modul Vertiefung Volkswirtschaftslehre die Lehrveranstaltung VL Wirtschaftsgeschichte sowie die zugehörige Prüfung nicht zur Wahl. Diesen Studierenden steht stattdessen eine Spezialvorlesung für die Wahlpflichtprüfung als Ersatz zur Wahl, die als VL Wirtschaftsgeschichte anerkannt wird.

VI. Modulübersicht Sachfach Volkswirtschaftslehre

Modul Grundlagen der Volkswirtschaftslehre								21 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	VL Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Klausur	120 Min.	PL	Ja	D	Ja	8
P	VL Analysis	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D	N	5
P	VL Statistik I	Klausur	180 Min.	PL	Ja	D	N	8

Modul Vertiefung Volkswirtschaftslehre								30 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	VL Mikroökonomik A/ Microeconomics A	Klausur	120 Min.	PL	Ja	D/ E	N	8
P	VL Makroökonomik A/ Macroeconomics A	Klausur	120 Min.	PL	Ja	D/ E	N	8
WP	VL Mikroökonomik B/ Microeconomics B oder VL Makroökonomik B/ Macroeconomics B	Klausur	120 Min.	PL	Ja	D/ E	N	8
WP	VL Wirtschaftsgeschichte oder VL Internationale Ökonomik	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D E	N	6

VII. Optionales Spezialisierungsmodul Volkswirtschaftslehre (OSV)

1. Allgemeines

1. Der Studierende kann auf eigenen Wunsch über das Sachfach Volkswirtschaftslehre hinaus außercurricular das OSV belegen. Das OSV ist ein optionales Zusatzmodul, das Studierenden der Bachelorstudiengänge Kultur und Wirtschaft mit Sachfach VWL zur vertiefenden Vorbereitung auf einige konsekutive wirtschaftswissenschaftliche Masterstudiengänge dienen kann.
2. Das OSV kann in einem Umfang von maximal 38 ECTS-Punkten belegt werden. Prüfungen in den obligatorischen Modulen des Sachfachs Volkswirtschaftslehre können durch das OSV nicht ersetzt werden.
3. Die Belegung des OSV erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch für eine der in der Modulübersicht für das OSV festgesetzten Prüfungen. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Studienbüro kann der Studierende jederzeit von der Belegung des OSV Abstand nehmen; eine erneute Belegung des OSV ist ausgeschlossen.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.)
Kultur und Wirtschaft: Romanistik: Italienisch der Universität Mannheim (ab HWS 2019-2025)
Nichtamtliche Lesefassung**

4. Voraussetzung für eine erste Prüfungszulassung im OSV ist das Bestehen der orientierungsphasenrelevanten Prüfung im Sachfach Volkswirtschaftslehre. Darüber hinaus ist Voraussetzung für eine Prüfungszulassung in den Lehrveranstaltungen
 - a. VL Mikro- und Makroökonomik B das Bestehen beider Prüfungen in den Lehrveranstaltungen VL Mikro- und Makroökonomik A im Sachfach Volkswirtschaftslehre;
 - b. VL Statistik II das Bestehen der Prüfung in der Lehrveranstaltung Statistik I im Sachfach Volkswirtschaftslehre.
 - c. VL Grundlagen der Ökonometrie das Bestehen der Prüfung in der Lehrveranstaltung Statistik II.
5. Im OSV kann nur die im Modul Vertiefung Volkswirtschaftslehre des Sachfachs Volkswirtschaftslehre nicht belegte Lehrveranstaltung VL Mikroökonomik B oder VL Makroökonomik B besucht und an der zugehörigen Prüfung teilgenommen werden. Wurde eine dieser Prüfungen im Sachfach endgültig nicht bestanden, kann sie nicht erneut im OSV belegt werden.
6. Jede Prüfung des OSV kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich. Wird eine Prüfung aus diesem optionalen Zusatzmodul in der ersten Wiederholung nicht bestanden, kann das OSV nicht weiter belegt werden; der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Kultur und Wirtschaft geht nicht verloren.

2. Modulübersicht

Optionales Spezialisierungsmodul Volkswirtschaftslehre								38 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	VL Wirtschaftspolitik	Klausur	135 Min.	PL	N	D	N	8
P	VL Finanzwissenschaft	Klausur	135 Min.	PL	N	D	N	8
P	VL Mikroökonomik B/ Microeconomics B oder VL Makroökonomik B/ Macroeconomics B	Klausur	120 Min.	PL	Ja	D/ E D/ E	N	8
P	VL Statistik II	Klausur	180 Min.	PL	N	D	N	8
P	VL Grundlagen der Ökonometrie	Klausur	90 Min.	PL	N	D	N	6

C. Praxismodul

I. Allgemeines

Im Pflichtpraktikum sammeln die Bachelor-Studierenden erste berufspraktische Erfahrungen und lernen die im Studium erworbenen Kompetenzen in einem praktischen Umfeld anzuwenden. Sie gewinnen aus der Perspektive der Berufspraxis einen neuen Blickwinkel auf das Studium und seine Inhalte, Methoden und Theorien. Das Praktikum dient in erster Linie der eigenen Berufsorientierung, dem Kennenlernen möglicher Berufsfelder und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse auch dem Gewinn beruflicher Erfahrungen für den Berufseinstieg nach dem Studium.

II. Anforderungen an das Praktikum

Das Pflichtpraktikum als Grundlage für den Praktikumsbericht muss folgende Anforderungen erfüllen:

1. Das Praktikum ist Teil des Studiums und ist während des Studiums im entsprechenden Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft zu absolvieren. Es wird empfohlen, das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit nach dem dritten Fachsemester durchzuführen. Es kann sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden.
2. Die Praktikumsstelle muss in einem Tätigkeitsfeld absolviert werden, das einen Bezug zum eigenen Studium im Kern- oder Sachfach aufweist oder diese Fächer kombiniert.
3. Das Praktikum kann in betrieblicher Vollzeit oder als Teilzeit-Praktikum absolviert werden. Unabhängig des Modells in Voll- oder Teilzeit müssen insgesamt mindestens 210 Stunden berufliche Tätigkeit geleistet werden. Dabei wird eine Wochenarbeitszeit von 35 Stunden bei einem Vollzeit-Praktikum zu Grunde gelegt, woraus sich eine Praktikumsdauer von sechs Wochen ergibt. Die berufliche Tätigkeit soll in einem zusammenhängenden Zeitraum (Blockpraktikum) durchgeführt werden. Sie kann auch in maximal zwei Zeiträume aufgeteilt werden, wobei einer dieser einen zusammenhängenden Zeitraum von 140 Stunden nicht unterschreiten werden darf.

III. Praktikumsbericht, Praktikumsbescheinigung

1. Zu dem absolvierten Praktikum ist ein Praktikumsbericht zu verfassen. Der Praktikumsbericht stellt einen eigenständig verfassten Erfahrungsbericht mit einem Umfang von mindestens 3 bis maximal 5 Seiten (Din A4) dar. Der Bericht soll Informationen zu den folgenden Aspekten des Praktikums enthalten:
 - a. Beschreibung der Institution oder des Unternehmens sowie der Abteilung beziehungsweise des konkreten Einsatzbereiches, bei dem das Praktikum absolviert wurde (maximal eine halbe Seite);
 - b. Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten (maximal eine Seite);
 - c. Darstellung des Praktikums: Ausstattung des Praktikumsplatzes und Art der Betreuung während des Praktikums (maximal eine halbe Seite);
 - d. Reflexion über den Stellenwert der im Studium erworbenen Kompetenzen für die ausgeübte berufliche Tätigkeit als Schwerpunkt des Praktikumsberichts (maximal eine Seite);

- e. Beschreibung der im Praktikum erworbenen zusätzlichen Kompetenzen und sich daraus ergebende berufliche Perspektiven gegebenenfalls hinsichtlich einer Anschlussbeschäftigung (maximal eine Seite);
- f. Bewertung des Praktikums und Angabe der Gründe für eine eventuelle Empfehlung des absolvierten Praktikums für andere Studierende (maximal eine halbe Seite).

Für die formale und inhaltliche Gestaltung des Praktikumsberichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten.

2. Die verbindliche Anmeldung zu einem jeden Prüfungsversuch erfolgt unabhängig der sonstigen Anmeldefristen der Studienbüros eigenverantwortlich jederzeit im Rahmen des Studiums durch den Studierenden. Dafür hat der Studierende den Praktikumsbericht beim Studiengangsmanagement der Philosophischen Fakultät abzugeben. Der Prüfungsversuch wird dem Fachsemester zugeordnet, in dem der Studierende den Praktikumsbericht abgegeben hat. Erfolgte die verbindliche Prüfungsanmeldung innerhalb der maximalen Studienzeit, ist der Studierende zugelassen und der eingereichte Praktikumsbericht wird dem Prüfer zur Bewertung vorgelegt.
3. Dem Praktikumsbericht ist zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Redlichkeit eine Bescheinigung des Praktikumssträgers über das abgeleistete Praktikum in Kopie bei der Abgabe beizulegen. Diese muss das Tätigkeitsfeld der Praktikumsstelle angeben sowie den Zeitraum, die Dauer und die geleisteten (Wochen-)Arbeitsstunden bestätigen. Wird die Praktikumsbescheinigung bei der Prüfungsanmeldung nicht mit eingereicht, kann die Erfüllung der Anforderungen an das Praktikum nicht festgestellt werden und der Praktikumsbericht gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet. In diesem Fall ist es dem Studierenden möglich, für den Wiederholungsversuch den bereits im Erstversuch vorgelegten Praktikumsbericht zum selben Praktikum erneut einzureichen; das Erfordernis der gleichzeitigen Vorlage der Praktikumsbescheinigung bleibt davon unberührt.
4. Erfüllt das Praktikum nicht die geforderten Anforderungen, gilt der Praktikumsbericht als mit „nicht bestanden“ bewertet. In diesem Fall hat der Studierende für den Wiederholungsversuch des Praktikumsberichts ein neues Praktikum zu absolvieren. Wird der Praktikumsbericht bei Vorliegen eines den Anforderungen entsprechenden Praktikums vom Prüfer mit „nicht bestanden“ bewertet, ist es dem Studierenden möglich, für den Wiederholungsversuch einen neuen Praktikumsbericht zum selben Praktikum wie beim Erstversuch einzureichen.

III. Modulübersicht

Praxismodul							10 ECTS- Punkte
Prüfung ohne zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	PrS	OP	ECTS- Punkte
Praktikum	Praktikumsbericht	3 - 5 S.	SL	N	D	N	10

Abkürzungsverzeichnis

B.A.	Bachelor of Arts
D	Deutsch
E	Englisch
ECTS	European Credit Transfer System
F	Französisch
GeR	Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GS	Gesamtnotenrelevanz
HS	Hauptseminar
I	Italienisch
Jh.	Jahrhundert
LPS	Lehr- und Prüfungssprache
Min.	Minuten
mind.	mindestens
N	Nein
OP	Orientierungsphase
OSV	Optionales Spezialisierungsmodul Volkswirtschaftslehre
OWS	Optionales Wirtschaftswissenschaftliches Spezialisierungsmodul
P	Pflichtprüfung
PL	Prüfungsleistung
PrS	Prüfungssprache
PS	Proseminar
S	Seminar
S.	Seite(n)
SL	Studienleistung
Sp	Spanisch
Tut	Tutorium
Ü	Übung
UK	United Kingdom
US	United States
VL	Vorlesung
W.	Wochen
WP	Wahlpflichtprüfung
ZfS	Zentrum für Schlüsselqualifikationen